

Entwurf

Nutzungsvereinbarung

zwischen der **Stadt Prenzlau**

vertreten durch den Bürgermeister

(im folgenden „Stadt“ genannt)

und **LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer

(im folgenden „LaGa GmbH“ genannt)

wird folgende Überlassungsvereinbarung geschlossen.

§ 1

Vorbemerkung zu diesem Vertrag

Die LaGa GmbH wurde von der Stadt gegründet und ist mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau Prenzlau 2013 betraut. Der Vertrag wird geschlossen, um die Ausführung gemeinnütziger Zwecke, zu der die LaGa GmbH gem. § 2 ihres Gesellschaftsvertrages verpflichtet ist und die in der genannten Bestimmung näher definiert sind, zu unterstützen.

§ 2

Nutzungsgegenstand

Die Stadt überlässt der LaGa GmbH die in der Anlage bezeichneten Grundstücke inklusive der sich darauf befindlichen städtischen Aufbauten jeglicher Art.

Hierbei handelt es sich um eine Gesamtfläche von 16 ha.

§ 3

Nutzung durch die LaGa GmbH

Die Stadt gestattet der LaGa GmbH, auf dem Vertragsgegenstand diejenigen baulichen Vorhaben zu errichten und diejenigen Investitionen vorzunehmen, die nach dem Wettbewerb für die Realisierung der Landesgartenschau der Stadt vorgesehen sind.

Die LaGa GmbH verpflichtet sich, die im § 2 genannten Grundstücke entsprechend der in dem genannten Wettbewerbsplan festgelegten Vorgaben zur Durchführung der Landesgartenschau 2013 zu nutzen.

Die Vertragsparteien treffen hinsichtlich der Nachnutzung gesonderte Vereinbarungen in einem Nachtrag zu dieser Vereinbarung.

§ 4

Dauer der Überlassung

Die Überlassung erfolgt am 01.03.2010.

Die Überlassung ist befristet bis zum 31. Dezember 2013.

Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht durch die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.

§ 5

Nutzungsentgelt

Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

§ 6

Übergabe/Gewährleistung

Die im § 2 genannte Fläche wird übergeben wie besichtigt, ohne Gewähr für Größe, Beschaffenheit und Eignung für die von der LaGa GmbH beabsichtigte Nutzung.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Die LaGa GmbH übernimmt die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die gesamte Fläche einschließlich erst noch von ihr zu errichtender Außenanlagen und Baulichkeiten.

Die LaGa GmbH stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Stadt aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden.

§ 8 Vorbehalt anderweitiger Genehmigungen

Die durch diesen Vertrag ausgesprochene Genehmigung durch die Stadt zur Nutzung der im § 2 bezeichneten Grundstücke (vgl. § 3 Abs. 2) umfasst nicht die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, die zur Erstellung und Unterhaltung von Baulichkeiten erforderlich sind.

§ 9 Kündigung

Die Stadt kann die Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die LaGa GmbH

- a) eine andere als die im § 3 Absatz 2 zugelassene Nutzung ausübt;
- b) schwerwiegend gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt;
- c) sonstige Pflichten aus diesem Vertrag grob fahrlässig verletzt.

Voraussetzung der Kündigung ist, dass die Stadt bei Feststellung des Vorliegens einer der vorgenannten Kündigungsgründe der LaGa GmbH die Kündigung schriftlich androht und ihr für die Beseitigung des vertrags- bzw. rechtswidrigen Zustandes eine 2wöchige Frist setzt. Die Stadt kann der LaGa GmbH wegen des konkreten angemahnten Umstandes nur kündigen, wenn die LaGa GmbH daraufhin den vertrags- bzw. rechtswidrigen Zustand nicht innerhalb der o.g. Frist beseitigt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 10
Zusätzliche Vereinbarungen

1. Die LaGa GmbH haftet für Schäden, die Dritten aus der Art und Weise der Nutzung o. g. Grundstücke entstehen. Die LaGa GmbH haftet auf für schädigende Auswirkungen, die von Einrichtungen oder Anlagen ausgehen, die sich auf den Grundstücken befinden.
2. Eine Unterverpachtung über den 31.12.2013 hinaus (hierzu zählt auch der Abschluss von Werbeverträgen und ähnlichen Verträgen) durch die LaGa GmbH bedarf der schriftlichen Zustimmung von der Stadt.
3. Nach Beendigung der Nutzungsüberlassung verzichtet die Stadt auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, soweit sich nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht.

§ 12
Schlussbestimmung

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Dieser Vertrag ist zweimal ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Vertragsausfertigung.

Prenzlau, den _____
(Stadt Prenzlau)

Prenzlau, den _____
(LaGa GmbH)